

# Saale-Zeitung.

Wachet die Spaltenreihe oder oben  
Kann mit 20 Pfg., solche aus Halle mit  
20 Pfg. berechnet und in der Expedition,  
von unten: Anzeigenstellen und allen  
Anzeigen-Expeditionen angemessen.

Wachet die Seite 75 P.  
Erhalten wöchentlich postfrei;  
Sonntags und Feiertagen einmal,  
sonst gewöhnlich täglich.  
[Der Abdruck unserer Original-Artikel  
ist nicht gestattet.]

**Bezugspreis**  
Die Halle wöchentlich 2,50 M., bei  
gewöhnlicher Zustellung 2,75 M., durch  
die Post 3,25 M., ansehl. Zustellung  
gehört. Bestellungen werden von allen  
Reichspostämtern angenommen.  
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis  
unter Nr. 6816 eingetragen.

Für die Redaktion verantwortlich:  
Max Schärer in Halle.  
Verlagsstunden von 10<sup>h</sup> bis 12<sup>h</sup>, Uhr.  
[Zensurbehörde: Redaktion Nr. 2532. — Expeditor Nr. 176.]

Lebensundbreitester Jahrgang.

Nr. 342.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 24. Juli

1903.

## Das päpstliche Interregnum.

Von dem Zeitpunkte an, in dem der Papst die Augen schließt, bis zu dem Augenblick, wo der erste Kardinaldiakon von der Loggia der Peterskirche sein Habemus papam dem versammelten Volke zuruft, ist die katholische Kirche ohne Papst. Dieser Zwischenzustand, in dem sich die Kirche gegenwärtig befindet, dauert, je nachdem wie hartnäckig der Wahlkampf im Konklave andauert, 12 bis 14 oder auch mehr Tage. Es hat Konklave gegeben, die 50 Tage gedauert haben. Die meisten geistlichen und kirchenrechtlichen Befugnisse des Papsttums gehen mit dem Tode des Papstes auf das Kardinals-kollegium über, in dem die Kirche demnach ihre wahre Spitze während der Wabang des heiligen Stuhles zu sehen hat. Jeder Kardinal hat dabei in der Zeit des Interregnums zum Zeichen seiner Regierungsgewalt einen Baldachin über seinem Kopfe. Untergebene haben das Knie vor ihm zu beugen. Wegen dieser Befugnisse, besonders aber als Wahlprüfer heißen diese höchsten Würdenträger der Kirche Kardinele, eigentlich "Kürzungen", Grundstücken der Kirche.  
Um aber den Streit unter den 63 Kardinalen nicht aufkommen zu lassen, wie er bei der Verschiedenheit der Nationalität und des Alters der Kardinele nur zu natürlich ist, bestimmt eine alte Verordnung, daß der Camerlengo, der päpstliche Hauskammerer und Schatzmeister, der früher im Kirchenrat als hohe richterliche Befugnisse besaß, als primus inter pares das Kollegium und damit die Kirche nach außen vertritt. Der Kardinalsstaatssekretär, in diesem Fall Rampolla, wird mit dem Tode des Papstes gewöhnlicher Kardinal. Die Feinheit in der Organisation der katholischen Kirche geht doch nicht soweit, daß die Befugnisse des Kardinals-kammerers gegenüber dem ganzen Kollegium genau in allen Einzelheiten festgelegt wären. Nur in bestimmten Angelegenheiten hat er unzeitweilige päpstliche Befugnisse. Pius IX. hat am Tage nach dem Tode Bissor Emanuelis, vier Wochen vor seinem eigenen Tode, eine listig Einzelne gehende Verfügung über das Verhalten der Kardinele während der Zwischenregierung erlassen, soweit sie sich auf das Verhalten zu den auswärtigen Regierungen, besonders zu dem mit dem Vatikan vereinigten Italien bezieht. Hiernach hat das Kardinals-kollegium "getreu seinem Eide" das ihm vom früheren Papst übernommene Erbe "der Souveränität des Vatikans und der heiligen römischen Kirche" unverletzt dem künftigen Papste auszubändigen. In diesen heute in Kraft befindlichen Bestimmungen erscheint der Kardinals-kammerer vor allem als souveräner Herrscher des Vatikans — nicht aber der gesamten Kirche. Niemand darf ohne seinen Erlaubnisbeschein in den Vatikan. Der Zutritt zu den Museen ist während der neuntägigen Leichenfeierlichkeiten. Der Kardinals-kammerer ist Organ des Kardinals-kollegiums in Verkehr mit allen Regierungen, mögen sie mit dem h. Stuhle in diplomatischer Verbindung stehen oder nicht — außer der italienischen Regierung, die den h. Stuhl nicht anerkannt hat — und mit der deshalb seinen Verkehr pflegt. Weder Dreglia noch das Kardinals-kollegium dürfen an diesem Punkte etwas ändern, nur der kommende Papst. Der gegenwärtige Kardinals-kammerer Dreglia hat der italienischen Regierung denn auch seine Mitteilung vom Tode des Papstes gemacht, damit ihr natürlich dem kommenden Papste in keiner Weise vorgegriffen, von dem bekanntlich stark vermutet wird, er werde in ein fremdländisches Verhältnis zu Italien eintreten. Das Kardinals-kollegium hat sich nach einer Bulle Gregors X. vom Jahre 1274 nur mit der Neuwahl zu beschäftigen, mit anderen Angelegenheiten aber nur dann, wenn sie außerordentlich wichtig und dringend sind und nur, wenn das ganze Kollegium darüber einig ist. Sede vacante nil innotuere — zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles darf keine Neuierung eingeführt werden. Vor allem dürfen die Wahlgesetze nicht geändert werden.

Pius hatte eine völlig grundlose Angst, daß der Vatikan von der italienischen Regierung nach seinem Tode mit Gewalt besetzt werden könnte. Er bestimmte daher in der genannten Verfügung: Im Falle von Verhinderungen, sich der Bischof, der Mueen, der Archive oder irgend eines anderen Teiles des Vatikans zu bemächtigen, werden die Tore geschlossen und man läßt es auf ihre Verheimlichung ankommen; der Kardinals-kammerer erhebt den pflichtmäßigen Protest, und das diplomatische Korps wird amtlich in Kenntnis gesetzt. Ebenso wird protestiert im Falle des Versuches, die Balustrade zu entwaffnen und durch italienische Truppen zu ersetzen. — Wie grundlos diese Schwärzerei des Pius war, hat die tadellose Haltung der italienischen Regierung als Schutzherrin der Souveränität des h. Stuhles bewiesen, die sie damals gesetzt und heute wieder beim Tode Pius bewies. Die Kardinele haben denn auch jeden Gedanken abgelehnt, etwa das Konklave außerhalb Roms abzuhalten. Italien ist der unveräußerliche Besitzer der Freiheit des Konklaves. Italien geht in seiner Gröszeit als Beherrscher des früheren Kirchenstaates so weit, sich auf päpstlichen Boden, also in der Peterskirche, zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Leichenfeierlichkeiten herzugeben, weil die päpstlichen Garben nicht dafür ausreichen. Eigentlich liegt in der Annahme dieser Befugnisse durch das Kardinals-kollegium schon eine Art Anerkennung des italienischen Staatswesens. Aber bei der Wichtigkeit des ganzen Proteses des Papsttums gegen die Besetzung Roms kommt es auf eine Infonjektiv mehr oder weniger nicht an.  
Der augenblickliche Herrscher im Vatikan, Kardinal

Dreglia, hat bisher ein recht kluges Regiment geführt und durch seine bisherigen Maßnahmen viele Unmutigkeiten wieder gewonnen, die er durch sein schroffes nervöses Verhalten von früher her verdrängt hatte. Er bemüht sich durch die Kundgebung an den deutschen Kaiser, die "Freundschaft" zwischen Deutschland und der Kurie zu konsolidieren. Daß er seinen Gegner, den bisherigen "Vizepapst" Rampolla, hat, seine Gemäde im Vatikan beibehalten, hat unter den Kardinalen einen vorzüglichen Eindruck gemacht. Man urteilt freilich voreilig, wollte man sich hierbei verhehlen, daß Dreglia vielleicht ebenso rasch entschlossen als Pius seine liberalen Anwandlungen fortwerfen wird, wie einst Pius Sixtus seine strikten. Ginge es wie bei der letzten Papstwahl, so würde auch diesmal der Camerlengo gewählt. Das erweist aber mehr als zweifelhaft, schon aus dem einfachen Grunde, weil Dreglias Gesundheitszustand sehr zu wünschen übrig läßt. Auch am Mittwoch bei der Leichenfeier in der Peterskirche wurde er durch die Hitze fast ohnmächtig und mußte die Kirche verlassen.

Zu Leo XIII. stand der Camerlengo äußerst feil. Schon vor seiner Wahl agitierte er gegen Leo, dessen militärische Art ihm weit weniger passte, als die Schärfe Pius IX. Wie er sich er damit hatte, hätte ihm allerdings die Zeit lehren können. Er war der einzige der in Rom anwesenden Kardinele, der bei der Kammerungs Gratulation Bescheid schickte. Obwohl er sich hatte kaum begeben lassen, ging der stolze Spruch des alten römischen Adelsgeschlechtes di San Stefano ostentativ durch die Straßen Roms. Leo konnte ihm nicht zum Verzicht auf seine Stelle als Camerlengo bewegen und trennte deshalb die Befugnisse des Präfecten des päpstlichen Palastes von denen des Kammerers und übertrug sie Rampolla. Er wollte Dreglia, den hagen, bebrillten, kalten und unerbittlichen Herrn nicht immer um sich haben. Dreglia ist ein reicher Mann, der sich durch seine Militärdienste viele Freunde gemacht hat. Er ist auch gelehrig, spricht deutsch, spanisch, französisch und englisch. Lange war er Nuntius in Holland und in Portugal, später Kardinalbischof von Ostia und Velletri. — Heute behauptet man, er habe mit Rampolla eine Verabredung getroffen, daß jeder von beiden, im Falle einer von ihnen Papst würde, des anderen Staatssekretär werden solle.

Zur Vorbereitung des Konklaves, der Hauptaufgabe des Kardinals-kollegiums und damit des Kardinals-kammerers, hat Dreglia schon energisch alles Nötige angeordnet. Die 63 Doppellammern werden gemietet, in denen die Kardinele während ihrer Wahlgefangenschaft wohnen und in der ständigen Kapelle, wo täglich vier Wahlhandlungen stattfinden, werden die 63 Baldachine für die Kardinele errichtet. In der Zeit der Zwischenregierung wohnen alle Kardinele im Vatikan und Dreglia hat für ihre Verpflegung zu sorgen. Ferner hat Dreglia bereits drei der von Clemens XII. 1732 vorgeschriebenen zehn Generalversammlungen der Kardinele zur Verpeidung der Leichenfeier und des Konklaves abgehalten. In der ersten soll eigentlich zum Zeichen des Todes der goldene Fährhüter, das Zeichen der Papstwürde, umhollert wird. Leo trug diesen unheimlichen, wertvollen Ring aber nicht an der Hand. Er lag in der Bibliothek und wurde erst später aufgefunden und zerbrochen. — Außer dem Camerlengo bleiben nur noch zwei Kardinele nach dem Tode des Papstes in ihren Vätern, der Kardinal-Großbibliothekar, d. h. der Beichtvater des Kollegiums (für den Fall des Todes eines Kardinals) und der Kardinalvikar von Rom.  
Sobald die Wahlaktion im Konklave entschieden und einen der Kardinele der Kurie abgenommen und er mit der weißen Soutane besetzt worden ist, erlischt auch die kurze Papstherrlichkeit des Camerlengo. Es ist ihm dann nur noch gestattet, eine Deputierung mit feinen Waffen zu prägen, die er sich als einzige Erinnerung an die wahrhaftig auch diesmal wieder nur sehr kurze Zeit anheben darf, in der er, wenn auch nur in einzelnen formalen Amtshandlungen, wirklich den Papst spielen durfte. W.

Unterstützungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederzuschlagen. Das Recht der Begünstigung und Strafmäßigkeit steht dem König ohne Einschränkung zu, nicht aber das Recht, in bereits anhängige Sachen einzugreifen. Auch beim Erlöse einer Amnestie kann der König nur diejenigen begnadigen, die schon rechtskräftig verurteilt sind, nicht aber diejenigen, die noch in Untersuchung oder in Anklagezustand sich befinden. Sollen auch diese freigesprochen, so muß entweder ein Gesetz erlassen werden, das die schwebenden Prozesse niederschlägt, oder es muß nachträglich, je nachdem die Prozesse rechtskräftig erledigt werden, in jedem einzelnen Falle die Begünstigung ausgesprochen werden.

In den Staaten, in denen das Abolitionsrecht sich noch erhalten hat, genügt eine Anordnung des regierenden Fürsten, jede Unternehmung niederzuschlagen und jede Verurteilung zu verhindern. Doch mit diesem Rechte vielfach Mißbrauch getrieben worden ist, ist höchstbedauerlich; oft genug ist ein höherer Richter dadurch seiner Bestimmung entzogen worden. Das Abolitionsrecht verleiht nicht mehr zu den modernen Rechtsanschauungen, wie schon die Ursache der ursprünglichen Bestimmung erkennen. Bei der Schaffung eines abweichenden Rechts im Deutschen Reich hat man leider wieder die gleiche Gelegenheit, das Abolitionsrecht zu beseitigen, nicht benützt. Daher gilt es heute noch, wo es nicht durch Verkäufung oder Geis ausdrücklich beseitigt ist; ja, es hat in neuester Zeit sogar wieder eine Erweiterung erfahren. Und das ging folgendermaßen zu: Im Jahre 1896 erließ der Herzog von Anhalt eine Amnestie, die auf Grund des Abolitionsrechts auch für die galt, deren Strafverfolgung noch im Zuge war. Die anhaltische Regierung nahm an, daß das Abolitionsrecht auch Geltung habe, wenn die Sache schon vor dem Reichsgericht schwebte, das letztere aber war anderer Ansicht und erkannte dahin, daß das Abolitionsrecht nur denjenigen Behörden gegenüber Geltung und Wirksamkeit haben könne, die der Gewalt des Staates, dessen gegen die Abolition ausführt, unterworfen seien; zu diesen Behörden gehöre aber das Reichsgericht nicht, da es in seiner richterlichen Tätigkeit die dem Reiche übertragene Gerichtsbarkeit ausübe. Noch nicht vier Jahre später hätte dieselbe Senat, der diese Entscheidung gefällt hatte, seine Ansicht gründlich geändert. In einem Falle, in dem der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha das Abolitionsrecht ausüben wollte, obwohl die Sache schon beim Reichsgericht schwebte, erkannte der 3. Senat an, daß dies zulässig sei.

Bezeichnendweise wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen, was sonst nicht geschieht, diese Entscheidung mit dem Vortrage des Oberreichsanwalts eingeleitet, dessen Geänderten sich der Reichsgerichtskammer angeschlossen, indem er den Sachverhalt, das Reichsgericht verwalte die ihm von der Gesamtheit der verbundenen Regierungen übertragene Gerichtsbarkeit, einen Satz, der schon aus dem Grunde falsch ist, als nicht die verbundenen Regierungen dem Reichsgericht die Gerichtsbarkeit übertragen haben, sondern das Reichsgericht auf Grund eines Reichsgesetzes und im Namen des Reiches die diesem zustehende Gerichtsbarkeit ausübt. A

## Deutschlands Außenhandel im 1. Halbjahr 1903.

Nach dem Vochen vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Jumboheft der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel betrug im 1. Halbjahr 1903:

1. Die Einfuhr in Tonnen zu 1000 kg: 21,723,916 gegen 19,661,309 und 20,768,597 in den beiden Vorjahren, dabei mehr 2,062,607 und 955,419. Cerealieneinfuhr: 580 gegen 558 und 561. 22 von den 48 Zolltarifnummern zeigen gegen das Vorjahr eine Zunahme der Einfuhr. Unter diesen hervor: Erden (+ 764,307), Holz (+ 397,857), Wolle (+ 309,043), Getreide (+ 289,102) und andere Rohstoffe (+ 289,102), Wälfelle (+ 135,408), Baum Steine, Erdöl, Baumwolle, Vieh mit geringerer Zunahme. Ein erheblicher Rückgang zeigt sich nur bei Fleisch und den anderen Pflanzenprodukten außer Baumwolle mit einem Weniger von 22,221 Tonn. Das durch die stark verringerte Zufuhr aus Indien veranlaßt ist, durch selbst jetzt eine beträchtliche Zunahme. Erbsen stark vermindert, Reis- und Saisinfuhr zeigen Materialer. Es waren nur einen Ausfall von 7249 Tonnen.

2. Die Ausfuhr in Tonnen zu 1000 kg: 18,303,109 gegen 15,789,131 und 15,048,869 in den beiden Vorjahren, dabei mehr 2,514,978 und 3,254,330. Cerealieneinfuhr: 199 gegen 199 und 204 Zolltarifnummern zeigen eine geringere Ausfuhr. Unter ihnen hervor: Wolle mit über der Hälfte der Gesamtausfuhr und einer Zunahme von 1,478,589, Erden, Erze (+ 409,435), Eisen und Eisenwaren (+ 327,059), Drogente, Vorbecher- und Farbstoffe (+ 56,851). Einen starken Ausfall zeigen nur und noch immer Materialer. Es waren (- 74,252), die Rohgüterausfuhr nach Großbritannien unter die Hälfte der vorjährigen Menge, die Ausfuhr nach Ostindien, die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden aber weit mehr nachgelassen hat. Der Ausfall bei Wolle, Wälfelle, granuliertem Erze ist geringer, da die Ausfuhr nach Großbritannien weiter zugenommen hat. Die Cerealieneinfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika war im 1. Halbjahr 1903 mit rund 4000 Tonnen geringer als diejenige nach Ostindien.

3. Einfuhrwerte im 1. Halbjahr 1903 in 1000 Mark — im wesentlichen nach den Vorjahreswerten, jedoch sind für Getreide, Weiz, Woll, Kammsing, Wollgarne, Baumwolle und Baumwollwaren besondere Einzelwerte bemerkt worden: — 3,008,308 gegen 2,839,119 und 2,741,887 in den beiden Vorjahren, dabei mehr 229,189 und 316,321. Cerealieneinfuhr: 63,888 gegen 57,002 und 70,692. Summen von über 10 Millionen Mark gegen das Vorjahr zeigen sich unter den 48 Zolltarifnummern mit erhöhten Einfuhrwerten bei Wälfellen (+ 11), Baumwolle und Baumwollwaren (+ 57), Erden, Erzen, Cerealieneinfuhr (+ 28), Getreide (+ 36), Mänteln und Fellen (+ 20), Holz (+ 18), Vieh (+ 16), Wolle (+ 16), eine erhebliche Abnahme nur bei Holz und Eisen mit einem Ausfall von nur 2 Millionen Mark. \* Ausfuhrwerte im 1. Halbjahr 1903 in 1000 Mark — ermittelt wie die Einfuhrwerte: — 2,410,354 gegen 2,222,459 und

## Deutsches Reich.

Dies- u. Verordnungsblätter.

— Fürst Ferdinand von Bulgarien, seine Mutter Klementine und andere Mitglieder der Familie Koburg-Gotha werden trotz der geschlossenen Verhältnisse in Sofia zu dem am Montag stattfindenden alljährlichen Forderfest für den König von Sachsen-Koburg nach Weizura kommen. — Aus Sofia wird gemeldet, Ferdinand werde — nicht mehr dahin zurückkehren, es lie eine Verhinderung gegen ihn bis in die höchsten Kreise vorhanden, der zu begegnen er völlig machtlos sei!  
— Reichskanzler Graf Bülow wird, wie jedes Jahr, im August seinem Verwandten, dem Legationsrat Münder-Beulich, auf dessen Verlegung Klein-Strodtbeck einen längeren Besuch abstatten.

## Das Abolitionsrecht.

Vor einigen Tagen wurde im Königreich Sachsen ein Prozedant wegen Verleumdung der Prinzessin Mathilde, der Tochter des Königs Georg, verurteilt; der Werbung davon war die Mitteilung angehängt, daß der König ein Gesetz zur Niederschlagung des Prozeses abgeben würde. Diese Mitteilung erinnert wieder einmal daran, daß in einer Reihe von deutschen Staaten noch immer das sog. Abolitionsrecht gilt, das Recht des Fürsten, jeden Strafprozeß, der an einem Gericht seines Landes anhängig gemacht ist, vor seiner Verurteilung niederzuschlagen. Im Breußen besteht dieses Recht längst nicht mehr. Nach der Verfassung kann der König bereits eingeleitete





